



PARS PRIMA
IUDICIALIA.

Der Erste Theil.

CONSTITVTIONES

und

Ordnungen,

den Rechtlichen Process und was denen
Gerichten mehr anhängig ist,
belangende.

CONSTITVTIO I.

Vom Rechtlichen Einbringen.

SS Wir setzen und ordnen, daß fortan mit denen Producten conf.infra P.I.
und Einbringen derer Processen in allen Unserer Lande CONST. IX.
Gerichten soll gehalten werden, wie es an Unsern Ober-
und Unter-Hoff-Gerichten, auch zum Theil an unserm Hoffe bräuch-
lichen, nemlich: daß vor des Kriegs-Befestigung, vom Munde in Soll von
die Feder verfahren, und mit dreyen Sätzen beyderseits wechsels. Mund aus in
weise zum Urtheil beschlossn, und im letzten Satz keine Neuerung die Feder ge-
einbracht, oder in Stellung derer Urtheile übergangen werden soll. schehen.

CON-